

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2015, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

in den Einnahmen auf	18.326.712 €	(18.288.025 € Plan)
in den Ausgaben auf	18.059.732 €	(17.413.842 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

in den Einnahmen auf	19.014.781 €
in den Ausgaben auf	18.811.588 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 11.12.2015

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 25.07. – 08.08.2016 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 28.06.2016

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe

Der Abwasserverband Alme-Riehe hat in seiner Verbandsversammlung am 19. Mai 2016 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Alme-Riehe. Er hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth – Ortsteil – Bodenburg – im Landkreis Hildesheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt S. 405) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(§§ 1 (1), 1 (2), 6 (2) 1 WVG)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Gemeinde Lamspringe,
- b) Gemeinde Sibbesse,
- c) Stadt Bad Salzdetfurth und
- d) Firma Biolac & Co. KG, Harbarnsen.

(§§ 4 (1) 3, 6 (2) 4, 22 WVG)

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Orte

Evensen,
Graste,
Harbarnsen,
Irmenseul,
Netze,
Sehlem und
Woltershausen
der Gemeinde Lamspringe,

Adenstedt,
Almstedt,
Grafelde,
Petze,
Segeste,
Sellenstedt,
Westfeld und
Wrisbergholzen
der Gemeinde Sibbesse

sowie
Bodenburg,
Breinum und
Östrum
der Stadt Bad Salzdetfurth.

(§ 6 (2) 3 WVG)

§ 4

Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, das bei den Mitgliedern anfallende Schmutzwasser der Kläranlage zuzuführen, zu reinigen und danach schadlos abzuleiten und hierfür eine Kläranlage und die Verbindungsleitungen zur Kläranlage einschließlich erforderlicher Pumpwerke zu finanzieren, zu bauen, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten.
2. Ferner kann der Verband nach besonderer Vereinbarung Verwaltungs- und Betriebsführungsaufgaben für seine Mitglieder übernehmen.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband für seine Mitglieder eine Kläranlage und die erforderlichen Sammelzuführungsleitungen sowie Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und für einen geordneten Betrieb zu sorgen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der beratenden Ingenieure Fritz und Werner Preuss in Osterode vom 7. Mai 1965.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Darstellung der gemeinsamen Anlagen (Zeichnungen) und einem Kostenanschlag sowie der Erweiterungsplanung der Kläranlage und den Planunterlagen für die Verbandsleitungen des Ingenieurbüros Stockleben, Northeim. Ausfertigungen werden beim Verband „Verbandsvorsteher“ aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlage nebst Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(§ 6 (2) 2 WVG)

- 3 -

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. dem Verband auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
2. eigene Einrichtungen entsprechend der vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin erlassenen Anordnungen auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten sowie
3. nach den Weisungen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin durch Ortssatzung gemäß §§ 10 und 13 NKomVG für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die gemeinsame Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Die vom Verband erlassenen Einleitungsregeln sind bei Erlass der Ortssatzungen verbindlich zu berücksichtigen und einzuhalten. Über Ausnahmen von dem Anschlusszwang an die gemeinsame Abwasseranlage und den Einleitungsregeln entscheidet das jeweilige Mitglied im Einvernehmen mit dem Abwasserverband Alme-Riehe.

(§§ 6 (1) + 26 WVG)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Schaukommission besteht aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin als Schauführer / Schauführerin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem technischen Berater / der technischen Beraterin und acht Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung berufen.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 30 bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 6 (2) 8, 44, 45 (1) WVG)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel anlässlich der Verbandsschau

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schauführerin / dem Schauführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unterrichtet die Verbandsversammlung und den Vorstand über das Ergebnis.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lässt die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel beheben.

(§ 45 WVG)

§ 10

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(§ 46 (1) WVG)

§ 11

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 2. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers / einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 3. Berufung von Vorstandsmitgliedern in die Regulierungskommission,
 4. Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin,
 5. Bestellung eines technischen Beraters / einer technischen Beraterin,
 6. Bestellung eines Kassenverwalters / einer Kassenverwalterin,
 7. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder die Aufgaben des Verbandes, die Einleitungsregeln und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 8. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

9. Bestellung der Schaubeauftragten,
 10. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Nachtragshaushaltspläne sowie der Stellenpläne,
 11. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 12. Aufnahme, Tilgung und Umschuldungen von Krediten,
 13. Entlastung des Vorstandes,
 14. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 15. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern,
 16. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 17. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat je angefangene 10.000,-- € Verbandsbeitrag (Betriebskosten ohne Schuldendienst) eine Stimme. Maßgebend sind die im letzten Jahr zur Erhebung der Verbandsbeiträge zugrunde gelegten Betriebskosten. Auf § 23 dieser Satzung wird verwiesen.
- Kein Mitglied hat mehr als 25 Stimmen. Die Stimmen sind von den jeweiligen Bevollmächtigten abzugeben. Die Mitglieder benennen die Bevollmächtigten dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin schriftlich. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Personen benennen. In diesen Personen sind die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter enthalten. Drei der Bevollmächtigten eines Mitgliedes sollten ihren Wohnsitz im Bereich des Abwasserverbandes Alme-Riehe haben (diese Regelung gilt nicht für die Biolac).
2. Die Stimmen müssen für jedes Mitglied einheitlich abgegeben werden. Wird unter den Bevollmächtigten eines Mitglieds keine Einigung erzielt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten dieses Mitglieds.
 3. Stimmengleichheit der Bevollmächtigten eines Mitglieds gilt als Stimmenthaltung dieses Mitglieds.
 4. Stimmengleichheit in der Verbandsversammlung bedeutet Ablehnung.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den Vorschriften dieser Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
 6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

7. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin (bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Verbandsvorsteher /-in) beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein.
- Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
 3. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit entsprechenden Erläuterungen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist unter Angabe des Grundes verkürzt werden.

(§§ 47, 48 WVG)

§ 12

Vorstand

- (1) 1. Die Verbandsversammlung bildet auf die Dauer der Wahlperiode der Räte der Gemeinden den Vorstand, der aus dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin und acht weiteren Vorstandmitgliedern besteht (insgesamt neun Personen).
- Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
2. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu bestimmen (9 Personen).
 3. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin aus den Bevollmächtigten der Mitglieder.
 4. Dem Vorstand gehören die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen / Bürgermeister der Gemeinde Lamspringe, Gemeinde Sibbesse, Stadt Bad Salzdetfurth und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Firma Biolac GmbH & Co. KG an.
 5. Jedes Mitglied stellt zwei Vorstandsmitglieder (und deren Stellvertreter). Die unter Nr. 4 aufgeführten Personen werden angerechnet.
 6. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin) und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gewählt.
 7. Nach Bildung des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin aus den Mitgliedern des Vorstandes.

8. Wird ein von den Mitgliedern nach Nr. 5 vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Verbandsvorsteher / zur Verbandsvorsteherin gewählt, hat dieses Mitglied das Recht, eine weitere Person für den Vorstand (sowie dessen persönlichen Vertreter) zu benennen.
 9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 10. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe des Abberufungsgrundes widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
 11. Scheidet ein Vorstandsmitglied (oder dessen persönlicher Vertreter / persönliche Vertreterin) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied von der Verbandsversammlung gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des WVG und dieser Satzung in Übereinstimmung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze.
 2. Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Mitarbeiter des Verbandes.
 3. Vorbereitung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne.
 4. Erstellung des Jahresabschlusses.
 5. Abschluss von Verträgen (auch Vergabe von Aufträgen), sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 6. Entscheidung über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.
 7. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
 8. Alle übrigen Maßnahmen, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin oder des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin obliegen.
 9. Unterrichtung der Verbandsversammlung.
- (3) 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin lädt die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 14tägigen Ladungsfrist. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen auf mindestens 48 Stunden abgekürzt werden. Der Einladung sind die Tagesordnung und entsprechende Erläuterungen beizufügen.

2. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter / seiner persönlichen Vertreterin sowie dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin mit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin und vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
7. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
8. Der technische Berater / die technische Beraterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

- (1)
 1. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung gewählt (§ 11 (1), § 12 (1)).
 2. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes, der Schaukommission und der Regulierungskommission sowie Ausführung der in diesen Gremien gefassten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
 - 2.2. Die Unterzeichnung der Haushaltspläne, der Kassenanordnungen und des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und den sonst gebildeten Gremien sowie den Mitarbeitern des Verbandes.
 - 2.3. Gerichtliche Vertretung des Verbandes.
 - 2.4. Repräsentation des Verbandes.
 3. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen.

Wird für ein Geschäft oder ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es der Form der Sätze 1 + 2.

(§ 55 WVG)

- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher / die stellvertretende Verbandsvorsteherin vertreten.

§ 14

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Versammlung bestellt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3.). Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin wird die Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung des Verbandes übertragen.
- (3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Technischer Berater / technische Beraterin

- (1) Die Versammlung bestellt einen technischen Berater / eine technische Beraterin.
- (2) Der technische Berater / die technische Beraterin wird bei allen technischen Fragen eingeschaltet.

§ 16

Kassenverwalter / Kassenverwalterin

Die Kassenverwaltung obliegt dem Leiter / der Leiterin der Gemeindegasse des Mitglieds, das den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin stellt. Der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin wird durch die Versammlung bestellt. Er / sie ist der Aufsichtsbehörde namhaft zu machen und von dieser zu bestätigen.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin, Geschäftsführerin / Geschäftsführer, technischer Berater / technische Beraterin sowie Kassenverwalter / Kassenverwalterin sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 18

Sitzungsgelder, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung und die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für ihre Aufwendungen wird ein pauschaliertes Sitzungsgeld gezahlt, das von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Mit der Zahlung dieses Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten für Sitzungen und Tagungen im Verbandsbereich abgegolten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, der technische Berater / die technische Beraterin sowie der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Fahrtkosten für Fahrten außerhalb des Verbandsbereiches.
- (4) Sitzungsgelder werden gezahlt an Angehörige der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder sowie für andere Personen, die im Interesse des Verbandes tätig werden und vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin zu Sitzungen, Tagungen, Besprechungen, Besichtigungen, Abnahmen und ähnlichen im Interesse des Verbandes liegenden Veranstaltungen eingeladen werden.
- (5) Soweit für die Vertreter in der Verbandsversammlung Verdienstaufschlag entsteht, ist dieser von den Mitgliedern zu tragen. Den Verdienstaufschlag für die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Schaukommission und der Regulierungskommission trägt der Abwasserverband.

(§ 2 (3) WVG)

§ 19

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die eine Änderung der Aufgaben des Verbandes beinhalten, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung des Abwasserverbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Abwasserverbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(§§ 58 + 62 WVG)

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des kommenden Rechnungsjahres. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des VI. Teils des Wasser-verbandsgesetzes.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 65 WVG)

§ 21

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin kann Aufwendungen und Auszahlungen bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten Beträge im Ergebnishaushalt bis zu 5.000 € je Produktkonto und im Finanzhaushalt bis zu 10.000 € je Produktkonto.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die die unter Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreiten, sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (4) Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 2 sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(§ 65 WVG)

§ 22

Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Die Prüfstelle wird durch die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt. Es ist zurzeit der Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände, Hannover.

(§ 65 WVG)

§ 23

Entlastung

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 11 Abs. 13 dieser Satzung).

§ 24

Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Wohle und ist gemeinnützig. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlich sind. Die Beiträge werden nach dem Verursacherprinzip festgesetzt.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Durchführung von Verwaltungs- und Betriebsführungsaufgaben gemäß § 4 Nr. 2 dieser Satzung wird unabhängig von der Erhebung der Verbandsbeiträge nach Abs. 1 nach Aufwand abgerechnet.

(§ 28 WVG)

§ 25

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast für den Bau, die Unterhaltung und den Schuldendienst der Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Für die Erweiterung der Kläranlage III. Reinigungsstufe wurden folgende Regelungen festgesetzt:

Von den Gesamtbaukosten entfallen auf

		davon anteilig auf	
		Gemeinden	Biolac GmbH & Co. KG
a) die Abwassermenge	40,1 %	65,1 %	34,9 %
b) die CSB-Fracht	39,3 %	52,4 %	47,6 %
c) die N-Fracht	10,8 %	63,1 %	36,9 %
d) die P-Fracht	9,8 %	48,7 %	51,3 %

(3) Für die Unterhaltung der Anlagen (Betriebskosten und Schuldendienst) entfallen von den Gesamtkosten auf

a) Abwassermenge	6,8 %
b) CSB-Fracht	78,7 %
c) N-Fracht (Stickstoff)	4,9 %
d) P-Fracht (Phosphat)	9,6 %

Bei der Berechnung der Unterhaltungskosten sind zugrunde zu legen:

1. Abwassermenge

Die tatsächlich eingeleiteten Mengen, die wie folgt ermittelt werden

- a) bei den Gemeinden durch das Ablesen der Wasseruhren des Vorjahres,
- b) bei der Biolac GmbH & Co. KG durch Messung.

Die Gesamteinleitung in die Kläranlage wird den gemessenen Abwassermengen gegenübergestellt. Höhere als gemessene Einleitungen gelten als Fremdwasser, die wie folgt gemessen werden:

60 % bei den Gemeinden,
40 % bei der Biolac GmbH & Co. KG.

Die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen zuzüglich der anteiligen Fremdwassermengen ergeben die bei der Berechnung der Verbandsbeiträge zu berücksichtigende Abwassermenge.

2. Die tatsächliche eingeleiteten CSB-Frachten, N-Frachten und P-Frachten werden entsprechend bei der Berechnung der Verbandsbeiträge für die einzelnen Mitglieder berücksichtigt.

Die für die Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigenden Frachten ergeben sich aus der in der Kläranlage eingehenden Gesamtfracht abzüglich der bei der Biolac gemessenen Frachten.

Die Ermittlung der Frachten der Mitgliedsgemeinden untereinander wird durch Proben 2x jährlich (mindestens 14 Tage) festgestellt.

(4) Die endgültige Beitragsberechnung wird bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorgenommen.

- (5) Vorauszahlungen werden nach den für das Vorjahr endgültig festgesetzten Umlagen und erwarteten Kostenerhöhungen erhoben.
- (6) Aufwendungen für Erweiterungen der Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen sind durch Sonderbeiträge aufzubringen. Verursacht ein Mitglied Erweiterungen und sonstige Maßnahmen der Verbandsanlagen und Verbandsleitungen der Kläranlage, hat dieses Mitglied als Verursacher die anfallenden Kosten durch Sonderbeiträge zu tragen.
- (7) Findet eine Verbindungsleitung zugleich Verwendung als Ortsnetz, so hat das Mitglied dem Verband die Baukosten in Höhe der ersparten Aufwendungen zu erstatten.
- (8) Die auf die Biolac GmbH & Co. KG, Harbarnsen, entfallende Beitragslast hinsichtlich der Bau- und Finanzierungskosten der Verbandsanlagen (nicht Unterhaltungskosten) kann im Rahmen eines darüber abzuschließenden Vertrages in Abweichung der Absätze 1 und 2 anderweitig geregelt werden.

(§§ 30 + 32 WVG)

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin setzt die Beiträge und Vorauszahlungen der einzelnen Mitglieder fest und zieht die Beiträge ein (Heranziehungsbescheid).
- (2) Wer seinen Beitrag nach Absatz 1 nicht rechtzeitig leistet, hat ihn in Höhe des jeweiligen Leitzinses der Europäischen Zentralbank für die Dauer des Rückstandes zu verzinsen.

(§§ 31 + 32 WVG)

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können anstelle einer sonst zulässigen Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege durch die Aufsichtsbehörde im Verrechnungswege von den Mitgliedern einbehalten werden.

§ 28

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin kann eine Abwasserordnung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung erlassen.

§ 29

Zwang

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin kann die Anordnung nach § 27 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen, durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar im Falle der Ersatzvornahme die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe. Er setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 30

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 31

Bekanntmachung

- (1) Bekanntgemacht wird in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe deren Hauptsatzung. Die Firma Biolac GmbH & Co. KG, Harbarnsen, ist unmittelbar zu benachrichtigen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 32

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Besichtigungen und Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Vorstand) einzuladen.

§ 33

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten),
 3. zur Änderung der Verbandssatzung und
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 6. zur Aufnahme von Liquiditätskrediten.
- (2) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen einen Liquiditätskredit aufnehmen. Die Höhe des Liquiditätskredits wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 58 + 75 WVG)

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26. Oktober 2006 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. November 2008 außer Kraft.

Sibbesse, den 19. Mai 2016




Schneider
(Verbandsvorsteher)

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Alme-Riehe vom 19.05.2016, wurde mit Verfügung des Landkreises Hildesheim vom 30.06.2016, Az. (205) 66-36-50 / Alme-Riehe, gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Neufassung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat
Im Auftrag



Köhler

VII. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) –jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 14.08.2016 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten sowie Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Samtgemeinde Duingen beschlossen.

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird gemäß der Anlage (zum 01.08.2016) dieser Satzung (Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell für Ermäßigungen) festgesetzt.

Artikel II

Der VII. Nachtrag, einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der bestehende Gebührentarif für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen vom 01.08.2014 aufgehoben.

Duingen, den 14.08.16



Samtgemeinde Duingen

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Duingen sowie Kostenbeiträge für die Kindertagespflege

(Gebührentarif und Einkommensberechnungsmodell) ab 01.08.2016

A. Kindergartengebühren einschließlich Getränkegeld

4 Stunden Kernöffnungszeit in den Kindergärten Duingen und Marienhagen monatlich: 130,00 Euro
Kostenbeiträge für die Kindertagespflege durchschnittl Wochenst: 6,50 Euro

B. Einkommensberechnungstabelle für Ermäßigungen

Grundlage für die Berechnung ist das aktuelle Jahresbruttoeinkommen (lt. Steuerbescheid bzw. aktueller Verdienstbescheinigung ./ Kinderfreibeträge pro Kind und Jahr 2.147,- Euro ./ anerkannte Werbungskosten: **dazuzurechnen sind Lohn-, Gehaltsersatz- und Zusatzleistungen, die nicht versteuert werden: Bezüge aus 400,-€ Job, Kranken-, Mutterschafts- u. Arbeitslosengeld sowie Renten Unterhaltsleistungen**). Bei Selbständigen ist der Steuerbescheid, die Gewinn- u. Verlustrechnung sowie die Bilanz aus dem Vorjahr vorzulegen.

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers. und mehr
1. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	31.700,- Euro	32.978,- Euro	34.257,- Euro	35.535,- Euro	36.813,- Euro
2. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	26.587,- Euro	27.865,- Euro	29.144,- Euro	30.422,- Euro	31.700,- Euro
3. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	21.474,- Euro	22.752,- Euro	24.031,- Euro	25.309,- Euro	26.587,- Euro
4. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	17.384,- Euro	18.407,- Euro	19.940,- Euro	21.219,- Euro	22.497,- Euro
5. Ermäßigungsstufe					
Einkommen unter:	13.294,- Euro	14.572,- Euro	15.850,- Euro	17.128,- Euro	18.407,- Euro
6. Ermäßigungsstufe	Antrag gem. § 90 (3) SGB VIII (nicht bei vorrangigen Leistungen z.B. Kinderbetreuungskosten von der Agentur für Arbeit)				

Benutzungsgebühren für Kindergärten, Krippe und Tagespflege ab 01.08.2016

Wochenstunden	Höchstbetrag	1. Ermäßigung	2. Ermäßigung	3. Ermäßigung	4. Ermäßigung	5. Ermäßigung
bis:	100%	95%	87%	78%	69%	58%
1	6,50 €	6,18 €	5,66 €	5,07 €	4,49 €	3,77 €
5	33 €	31 €	28 €	25 €	22 €	19 €
7,5	49 €	46 €	42 €	38 €	34 €	28 €
10	65 €	62 €	57 €	51 €	45 €	38 €
12,5	81 €	77 €	71 €	63 €	56 €	47 €
15	98 €	93 €	85 €	76 €	67 €	57 €
17,5	114 €	108 €	99 €	89 €	78 €	66 €
20	130 €	124 €	113 €	101 €	90 €	75 €
22,5	146 €	139 €	127 €	114 €	101 €	85 €
25	163 €	154 €	141 €	127 €	112 €	94 €
27,5	179 €	170 €	156 €	139 €	123 €	104 €
30	195 €	185 €	170 €	152 €	135 €	113 €
32,5	211 €	201 €	184 €	165 €	146 €	123 €
35	228 €	216 €	198 €	177 €	157 €	132 €
37,5	244 €	232 €	212 €	190 €	168 €	141 €
40	260 €	247 €	226 €	203 €	179 €	151 €
42,5	276 €	262 €	240 €	215 €	191 €	160 €
45	293 €	278 €	254 €	228 €	202 €	170 €
47,5	309 €	293 €	269 €	241 €	213 €	179 €
50,00	325 €	309 €	283 €	254 €	224 €	189 €

C. Regelung bei Gastkindern

Werden nach Absprache mit der Leiterin in Ausnahmefällen tageweise Gastkinder aufgenommen, beträgt die Gebühr pro Tag (4 Stunden Kernzeit) 8,- Euro.

D. Regelung Verlängerungszeiten

Kurzfristige Verlängerungszeiten werden pro angefangene halbe Stunde mit 1,-€ berechnet und direkt im Kindergarten kassiert.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Feststellung gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Unternehmen GbR
Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co. KG
BWR Evensen GmbH & Co.KG)

**Bek. d. Landkreises Hildesheim v. 15.06.2016 – (205)323030- WKA-Lamspringe-
Evensen -**

Das Unternehmen GbR Windpark Bockenem Repowering I GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen und BWR Evensen GmbH & Co.KG, Evenser Dorfstr. 8, 31196 Sehlem, hat mit Schreiben vom 22.02.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen E-115, 135,4 m NH, 3,0 MW (zzgl. Abbau von drei Bestandsanlagen GE 1,5 s, 64,7 m NH, 1,5 MW) in Evensen am Standort Gemarkung Evensen, Flur 2, Flurstücke 16,19,20,21,41 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt und Bevölkerungsschutz

Hildesheim, den 15.06.2016

Im Auftrag



Köhler

6330-70-35

23.06.2016

**Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der
Beuster
in der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 76, 77, 78 und 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.06.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Für die Beuster im Stadtgebiet von Hildesheim wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Die Grenzen für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) sind vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ermittelt und nach § 76 WHG in Verbindung mit § 115 NWG vorläufig gesichert worden (Nds. Ministerialblatt vom 11.11.2015, Seite 1390).

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen der Beuster und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2

Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Beuster im Bereich der Stadt Hildesheim, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 30.000 dargestellt. Diese Karte dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes und deren genaue rechtsverbindliche Abgrenzung ergeben sich aus der Detailkarte (Arbeitskarte 3, = Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000.

Die Übersichtskarte und die Detailkarte sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt

dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀-Linie, umfasst also den Bereich, der bei einem hundertjährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen des § 78 WHG zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die vorstehend ausgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 auch Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 – 9 dieser Verordnung genehmigt werden.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienstzeiten eingesehen werden bei:

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim
Markt 3
31134 Hildesheim

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 – 8 oder Nummer 9 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23.06.16

Stadt Hildesheim



Der Oberbürgermeister

Anlage ①

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
NLR/N

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Arbeitskarte 3

RA 4.13/WKH v.
Z: 6703/2015

Legende

- Überschwemmungsgebiet RO100
- Niedrigwasserschicht
- Gewässersohle des RO100
- Innere - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Äußerer - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Innere u. Äußerer - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Innere und Äußerer - Vorläufige Sicherung
- Verwaltungsgrenzen
- Gemeindegrenzen

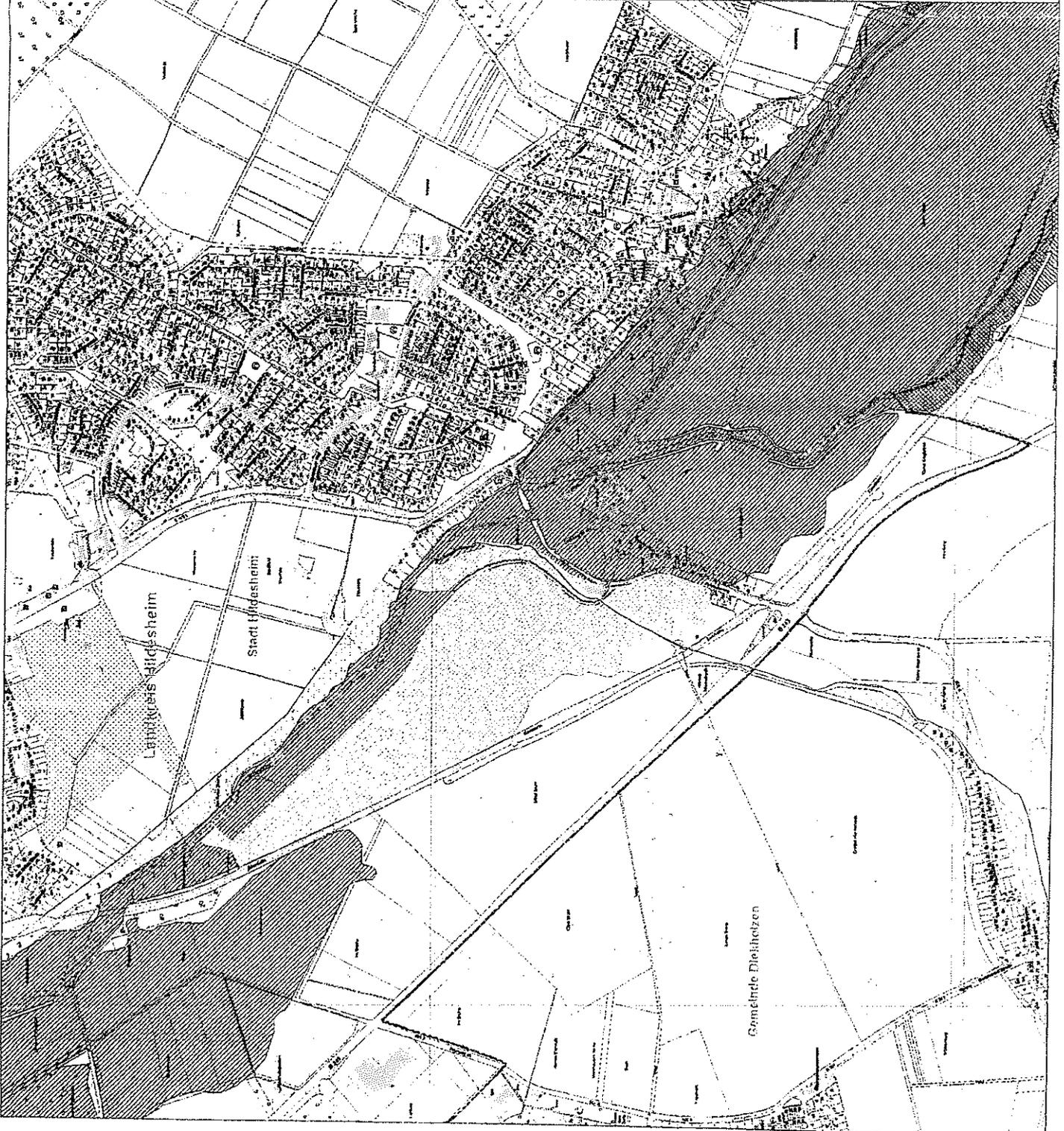


1:1000



IGB Leibniz-Institut für
Süßwasserökologie und
Inlandfischerei
12475 Berlin

Hildesheim, den 23.09.2015



Anlage 2

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

Übersichtskarte

Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 11.11.2015
AZ. 62023/2/63

Legende

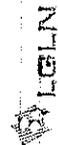
-  Blattmitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:30.000



Quelle:
Auszug aus den Grobassaden der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015



Hildesheim, den 28.09.2015

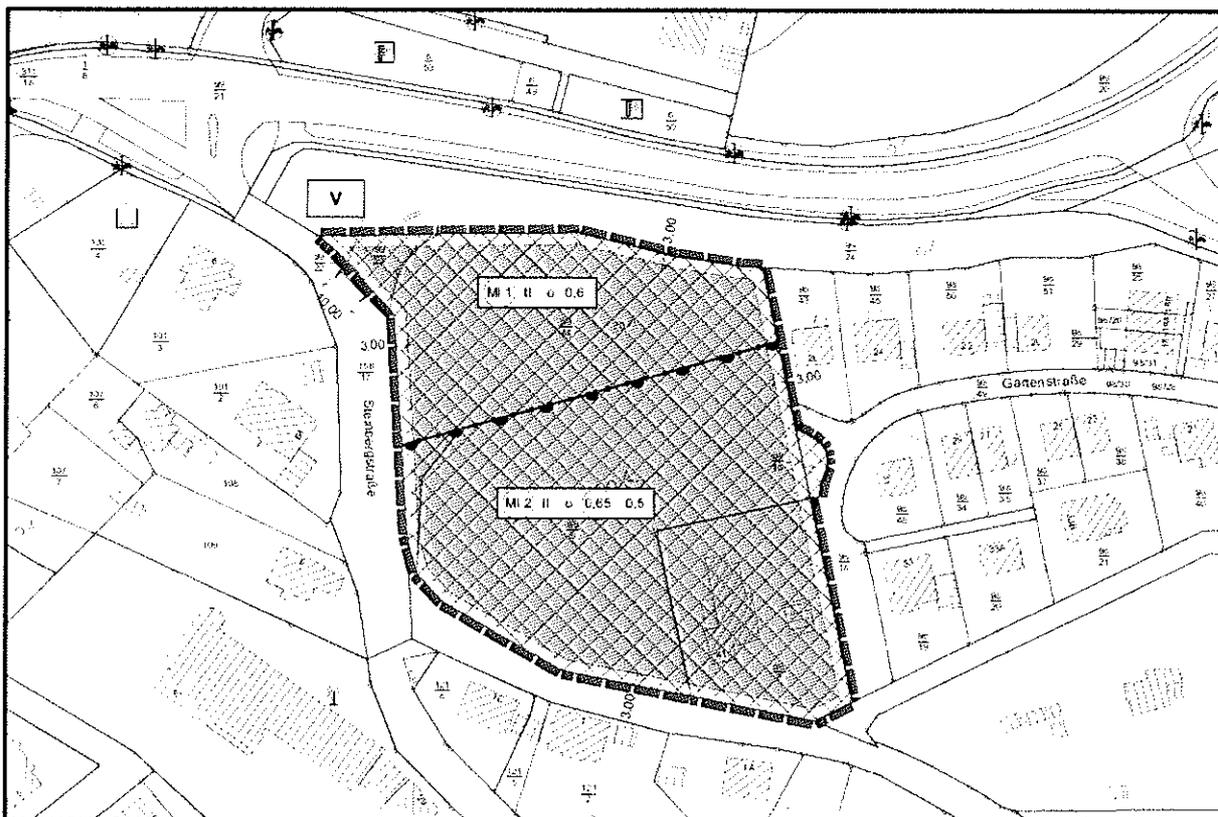


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ , 2. Änderung

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Im Wambeck“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen

Alfeld (Leine), den 27.06.2016

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-
gez. Beushausen

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im
Landkreis Hildesheim am 11. September 2016**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich nachfolgend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende: Kreisverwaltungsoberrätin Ingrid Mellin
als Kreiswahlleiterin

Stellvertretende Vorsitzende: Kreisamtsrätin Birgit Armbricht
als stellvertretende Kreiswahlleiterin

Mitglieder:

Rudolf Krebsbach
Im Krugfeld 21
31137 Hildesheim

Ursula Ernst
Kolpingstraße 5
31191 Algermissen

Gerhard Granzow
Große Venedig 1
31134 Hildesheim

Hans-Hajo Harms
Am Steinberg 27
31199 Diekholzen

Sandra Engeroff
Brauhausstraße 40a
31137 Hildesheim

Oliver Carstens
Goslarsche Straße 37
31134 Hildesheim

Stellv. Mitglieder:

Jutta Rübke
Johanna-Kirchner-Straße 28
31139 Hildesheim

Reinhard Weddig
Adolf-Kolping-Straße 44
31139 Hildesheim

Jakob Wagener
Peiner Straße 70
31137 Hildesheim

Ernst Wagner
Langes Feld 14
31199 Diekholzen

Gunnar Buckendahl
Lüntzelstraße 1
31134 Hildesheim

Hartmut Jacobs
Hohe Worth 1
31032 Betheln

Hildesheim, 30.06.2016

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin**


Mellin